

Allgemeinverfügung Grundwassernutzungsverbot – veröffentlicht 12./13.04.1990

Donnerstag/Freitag, 12./13. April 1990

Bekanntmachung der Stadt Leverkusen

Grundwasserverunreinigung im Bereich der Waldsiedlung einschließlich des südwestlich der Mülheimer Straße angrenzenden Bereiches

Allgemeinverfügung

mit Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aufgrund der §§ 1 und 14 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse

der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. 5. 80 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) in Verbindung mit den §§ 3, 6 und 33 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 23. 9. 86 (BGBl. I S. 1529) ordne ich hiermit gegenüber allen Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten (z. B. Mieter, Pächter) für die in dem beiliegenden Lageplan gekennzeichneten Grundstücke an:

1. Die Grundwasserförderungen in dem im beigefügten Lageplan markierten Bereich sind ab sofort einzustellen.
 2. Jede Benutzung des geförderten Grundwassers ist ab sofort zu unterlassen.
 3. Gestattungen an Dritte zur Grundwasserförderung zu unterlassen bzw. bereits erteilte Gestattungen zu widerrufen.
- Die Anordnung gilt bis zu ihrem Widerruf.

Begründung

Gem. § 33 WHG ist das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser grundsätzlich erlaubnisfrei.

1. für den Haushalt, für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebes oder in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck,
2. zum Zweck der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke.

Eine Gewässerbenutzung ist zu untersagen, wenn von ihr eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ausgehen kann, insbesondere gerade dann, wenn nicht durch Auflagen oder durch Maßnahmen Gefährdungen zu verhüten sind (§ 6 WHG).

Der hier angesprochene Bereich war bis ca. 1926 Betriebsgelände der Carbonit AG. Die Carbonit AG hat im wesentlichen Sprengstoffe hergestellt.

Durch Grundwasseruntersuchungen wurde festgestellt, daß das im o. g. Bereich anstehende Grundwasser u. a. durch Trinitrotoluol verunreinigt ist. Grundwasserbelastungen wurden im Zentrum und im Abstrombereich des ehemaligen Betriebsgeländes der Carbonit AG festgestellt. Aufgrund der damaligen Nutzung dieses Geländes als Standort für eine Sprengstoffabrik und den damit verbundenen Produktionsabläufen sowie aufgrund der Tatsache, daß mehrfach zum Teil größere Explosionen auf dem Betriebsgelände stattgefunden haben, kann nicht ausgeschlossen werden, daß auch an jeder anderen Stelle innerhalb des Verdachtsflächenbereiches eine Grundwasserbeeinträchtigung vorliegt. Daher besteht für das gesamte Verdachtsflächengebiet die Gefahr einer Grundwasserbeeinträchtigung. Darüber hinaus ist es aufgrund der bestehenden Grundwasserfließrichtung (Nordost/Südwest) erforderlich, die südlich der Regensburger und Bamberger Straße sowie westlich der Mülheimer Straße gelegenen Grundstücke in den Wirkungsbereich der Allgemeinverfügung mit einzubeziehen. Der Umfang der möglichen Beeinträchtigung ist so hoch, daß eine Gesundheitsgefährdung mit der Grundwassernutzung in diesem Bereich nicht ausgeschlossen werden kann. Daher ist es erforderlich, die Grundwasserförderung ab sofort zu untersagen.

§ 14 OBG räumt den Ordnungsbehörden bei der Frage des Einschreitens ein Ermessen ein. Nachteile bestehen lediglich in wirtschaftlicher Hinsicht, weil sich ein zusätzlicher Frischwasserverbrauch belastend auf die jeweiligen Finanzen auswirken kann. Im betroffenen Gebiet sind keine landwirtschaftlichen Betriebe vorhanden, so daß lediglich eine Nutzung für Privathaushalte bzw. Privatgärten mit entsprechend kleinen Wasserbedarfsmengen in Betracht kommt. Diese Nachteile sind gemessen an der möglichen Beeinträchtigung der Gesundheit relativ gering. Das öffentliche Interesse am Schutz der Allgemeinheit hat Vorrang gegenüber dem privaten Interesse an der Weiterbetrieblung von bestehenden Grundwasserförderungsanlagen. Die Voraussetzungen für das Einschreiten nach den §§ 1 und 14 OBG sind erfüllt, da die derzeitige Situation Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besorgen läßt.

Diese Anordnungen sind zur Gefahrenabwehr geeignet, aber auch notwendig und verhältnismäßig. Die Maßnahmen werden nach § 18 OBG gegen die Inhaber der tatsächlichen Gewalt gerichtet.

Wegen der grundsätzlichen Erlaubnisfreiheit in bezug auf die Grundwasserförderung ist nicht bekannt, welcher Haushalt derzeit im einzelnen Grundwasser fördert, eine Überprüfung dieser Frage wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden. Außerdem würden die zukünftigen Grundwasserentnahmen damit nicht erfaßt. Wegen der Vielzahl der Adressaten der Verfügung in diesem Gebiet wurde daher das Mittel der Allgemeinverfügung gewählt. Von einer Anhörung wurde gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) abgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich bei der Stadt Leverkusen, Friedrich-Ebert-Platz 1 oder mündlich zur Niederschrift beim Amt für Umweltschutz und Ordnungsangelegenheiten, Miselohstraße 4, Leverkusen 3, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Sollte ein Widerruf für bereits erteilte Gestattungen an Dritte zur Grundwasserförderung nicht möglich sein, bitte ich um entsprechende Mitteilung, damit ich in diesen Fällen über den Erlaß einer Duldungsverfügung ordnungsbekanntlich tätig werden kann.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

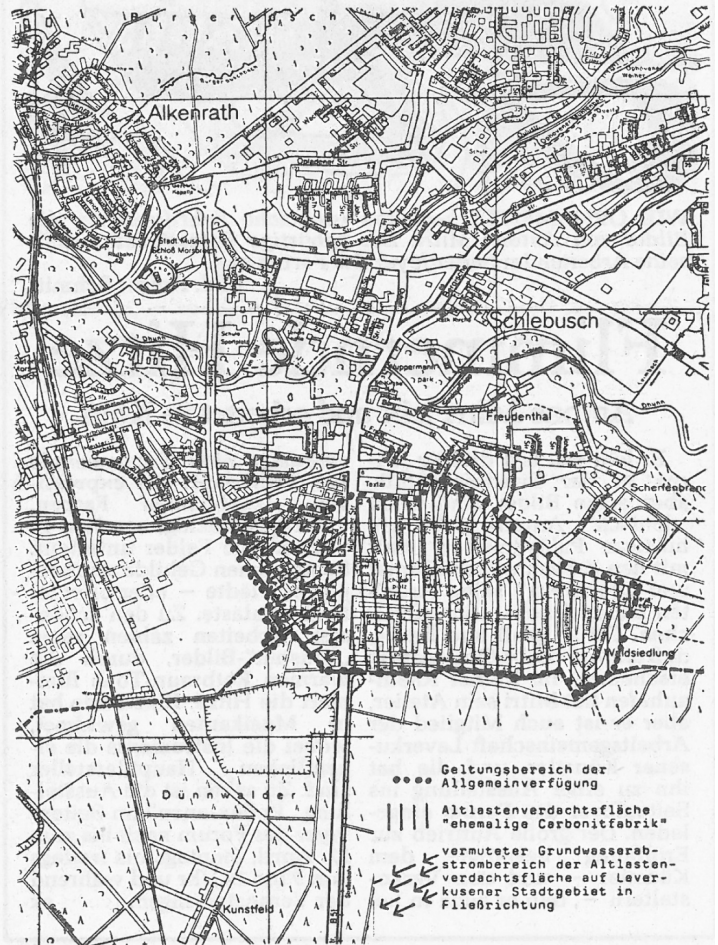
Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. 1. 60 (BGBl. I S. 17) in der z. Z. geltenden Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, weil dies aus folgenden Gründen im öffentlichen Interesse geboten ist:

Aufgrund der Beschaffenheit des Grundwassers bedeutet der Gebrauch eine potentielle Gefahr für die Gesundheit von Menschen.

Um Schäden für die Gesundheit zu vermeiden und den damit verbundenen Gefahren entgegenzutreten, ist es erforderlich, die genannten Maßnahmen umgehend einzuhalten. Es kann nicht abgewartet werden bis im Rahmen eines Verwaltungsrechtsstreits die Anordnungen unanfechtbar geworden sind, da durch die damit verbundene zeitliche Verzögerung der Eintritt eines Schadens ihrer Gesundheit nicht ausgeschlossen werden kann. Besondere Nachteile durch den Sofortvollzug sind nicht ersichtlich. Eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung besteht durch den Anschluß an die städt. Wasserversorgung für die betroffenen Haushalte nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 VwGO hat ein eingelegter Widerspruch gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 5000 Köln 1, auf Ihren Antrag hin die aufschiebende Wirkung Ihres Widerspruches wiederherstellen. Es empfiehlt sich, einem evtl. Antrag eine Durchschrift für jeden Verfahrensbeteiligten beizufügen.



In Vertretung, Dr. Schulze-Olden